Salzlecke

HARTENSTEIN / MFR.

M = 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

A.) FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN.

FESTZUSETZENDE BAULINIEN

STRASSEN – UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSFLÄCHE

TRENNUNGSLINIE ZWISCHEN FLÄCHEN MIT VERSCHIEDENEM MASS UND ZWECK BAULICHER NUTZUNG

VORDERE BAUGRENZE

SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

GN FLÄCHEN FÜR NEBENGEBÄUDE OD. GARAGEN (ERDGESCHOSSIG)

ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

E+DG ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
E+1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. 1 VOLLGESCHOSS
E+1+DG ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. 1 VOLLGESCHOSSE U. AUSG. DACHG.
} ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

BREITE DER STRASSEN–, WEGE– UND VORGARTENFLÄCHEN

B.) FÜR DIE HINWEISE:

GEMEINDEGRENZEN

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

394 FLURSTÜCKSNUMMERN

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

VORHANDENE WASSERLEITUNG

GEPLANTE WASSERLEITUNG

VORHANDENER KANAL

GEPLANTER KANAL

VORGESCHLAGENE BEPFLANZUNG

REGELBEISPIEL

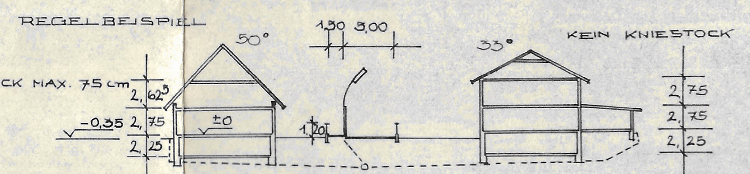

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ALS ALLG. WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT. FOLGENDE IN § 4 ABS 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES: a) BETRIEBE DES BEHERBUNGSGEWERBES, b.) SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS D. BAULICHEN NUTZUNG GELTEN D. HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BNUTZVO
3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
4. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG; SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEM. WOHNGEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
5. DACHNEIGUNG: E+DG = 50°, E+1 = 33°, NG = 33°
DER DACHÜBERSTAND DARF AN DER TRAUFE NICHT MEHR ALS 40 cm BETRAGEN.
DACHGAUBEN SIND NUR IM MITTLEREN DRITTEL DER DACHLÄNGE ZULÄSSIG. EINZELGAUBEN SIND NUR IN EINER GRÖSSE VON 1,0 qm VORDERSEITE ZUGELASSEN. DIE BRÜSTUNGSHÖHE DER DACHGAUBEN HAT MINDESTENS 1,0 m ZU BETRAGEN.
6. DIE EINFRIEDUNG HAT ALS DRAHTZAUN, OHNE FARBBELAG, MIT DAHINTERLIEGENDER HECKE, GESAMTHÖHE 1,20 m, ZU ERFOLGEN, ODER ALS HOLZZAUN MIT 1,20 m HÖHE, EINSCHL. 20 cm SOCKEL, AUSSEN DURCHLAUFEND.
7. NEBENGEBÄUDE:
ZUGELASSEN SIND GEMAUERTE NEBENGEBÄUDE, AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN, MIT DER GLEICHEN PUTZART- UND FARBE WIE HAUPTGEBÄUDE.
8. TERRASSEN:
ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE EINGEFÜGT WERDEN, SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60 cm HÖHE MIT BEPFLANZUNG.
9. AUSSENWERBUNG:
WERBEEINRICHTUNGEN AN EINER GEBÄUDEFRONT SIND AUF EINE GEMEINSAME FLÄCHE VON 1 qm ZU BESCHRÄNKEN. BEI LEUCHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECHSELLICHT UNZULÄSSIG. SOGENANNTE NASENSCHILDER DÜRFEN EIN FLÄCHENMASS VON 0,30 qm UND EINE AUSLADUNG VON 0,60 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
10. FREILEITUNGEN:
FREILEITUNGEN – MIT AUSNAHME VON HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN – SIND NUR ZULÄSSIG IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE. DACHSTÄNDER SIND, SOWEIT MÖGLICH, AUF DER DER STRASSE ABGEWANDTEN DACHFLÄCHE ZU ERRICHTEN.
11. AUSNAHMEN:
HINSICHTLICH ART UND HÖHE DER EINFRIEDUNG (ZIFF. 6), STELLUNG DER NEBENGEBÄUDE (ZIFF. 7.), AUSFÜHRUNG DER TERRASSEN (ZIFF. 8) KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN BESONDERE VERHÄLTNISSE VORLIEGEN UND DIE AUSNAHMEN AUCH UNTER WÜRDIGUNG NACHBARLICHER INTERESSEN MIT DEN ÖFFENTLICHEN BELANGEN VEREINBAR SIND.

DIE GEMEINDE HAT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 5.7.1964 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG AUFGESTELLT.

HARTENSTEIN/MFR., DEN 5.7.1964

[signature]

1. BÜRGERMEISTER

BAYERN GEMEINDE HARTENSTEIN

DER BEBAUUNGPLAN MIT ALLEN SEINEN ANLAGEN HAT IM RATHAUS VOM 15.8.1964 BIS 15.9.1964 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 12.8.1964 DURCH ANSCHLAG AN DER GEMEINDETAFEL BEKANNTGEGEBEN.

HARTENSTEIN/MFR., DEN 16.9.1964

[signature]

1. BÜRGERMEISTER

BAYERN GEMEINDE HARTENSTEIN

DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT RE VOM 27.7.1964 NR. II/4b – 2603 e 259 GENEHMIGT.

HARTENSTEIN/MFR., DEN 11.8.1964

[signature]

1. BÜRGERMEISTER

BAYERN GEMEINDE HARTENSTEIN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBAUG, DAS IST AM 15.8.1964 RECHTSVERBINDLICH.

HARTENSTEIN/MFR., DEN 15.8.1964

[signature]

1. BÜRGERMEISTER

BAYERN GEMEINDE HARTENSTEIN

ERRECHNUNG DER ERSCHLIESSUNGSLEISTUNGEN:

WASSERVERSORGUNG	ca. 700 lfdm	x 33,- DM	= 23.100,- DM
KANALISATION	ca. 370 lfdm	x 40,- DM	= 14.800,- DM
STROMVERSORGUNG	ca. 52	x 350,- – 400,- DM	= 20.800,- DM
STRASSENBAU	ca. 370 lfdm	x 200,- DM	= 74.000,- DM
STRASSENBELEUCHTUNG	ca. 10 STCK.	x 1100,- DM	= 11.000,- DM
			143.700,- DM

SICHTVERMERKE DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN UND STELLEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND, GEM. § 2 ABS. 5.
SIEHE NIEDERSCHRIFT VOM ANHÖRUNGSTERMIN VOM 5.4.1963
RE VOM 24.9.63 DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN NR. II/4b – 2603 e 320

ESCHENBACH I.D. OPF.,
DEN 17.12.1962

GEÄND. 26.6.64

ARCHITEKT
GEORG STANGE
ESCHENBACH/OPF.
TELEFON: 09645/284

[signature]